

Artikel 1

Rechtsform

Der Feuerwehrverband des Bezirkes Dielsdorf schliesst die Feuerwehren des Bezirkes zu einem Verband im Sinne von Art. 60ff des ZGB zusammen. Sitz des Verbandes ist der Wohnort des amtierenden Präsidenten.

Zweck

Er bezweckt die Förderung des Feuerwehrwesens und unterstützt die Bestrebungen anderer Organisationen und Verbände mit gleicher Zielsetzung. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen des Feuerwehrwesens und steht den Behörden beratend zur Verfügung.

Sprachform

Soweit der Text der vorliegenden Statuten nur die neutrale oder männliche Personenform aufweist, schliesst diese immer sowohl weibliche als auch männliche Personen ein.

Artikel 2

Aufgaben

Dem Verband stehen folgende Aufgaben zu:

- a) Weiterbildung für Kader und Spezialisten, in Ergänzung zu den Kursen der Kantonalen Feuerwehr
- b) Durchführung von Rapporten, Kursen, Vorträgen, Demonstrationen usw.
- c) Durchführung besonderer Anlässe
- d) Förderung der Jugendfeuerwehr und Weiterbildung deren Mitglieder auf Stufe Bezirk

Artikel 3

Mitglieder des Verbandes sind:

Mitglieder

Die Feuerwehren der politischen Gemeinden des Bezirkes Dielsdorf. Dabei ist es unerheblich, ob sie eine eigenständige Organisation bilden oder mittels Zweckverband oder Anschlussvertrag funktionieren

- Betriebsfeuerwehren des Bezirkes Dielsdorf
- Einzelmitglieder
Einzelmitglieder sind Personen, die am Feuerwehrwesen interessiert sind und keinen aktiven Feuerwehrdienst (mehr) leisten
- Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Feuerwehrwesen in besonderem Masse verdient gemacht haben. Sie sind von jeglicher Verbindlichkeit befreit

Artikel 4

Eintritt

Der Eintritt in den Verband erfolgt durch schriftliches Gesuch an die Adresse des Präsidenten. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet aufgrund eines Antrages:

- Für Stützpunkt-, Orts- und Betriebsfeuerwehren; die Delegiertenversammlung
- Für Einzelmitglieder; der Vorstand
- Für Ehrenmitglieder; die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes

Artikel 5

Austritt

Austritte sind nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und haben schriftlich an die Adresse des Präsidenten zu erfolgen. Sie werden an der nächsten Delegiertenversammlung bekanntgegeben. Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr bleibt bestehen. Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Artikel 6

Organe

- Die Organe des Verbandes sind:
- a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 7

Delegierten- versammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden. Tagungsorte bestimmt der Vorstand.

Artikel 8

Teilnahme

Der Besuch der Delegiertenversammlung ist freiwillig. An den Wahlen und Abstimmungen nehmen die anwesenden Stimmberechtigten teil. Ein rechtsgültiges Abstimmungsresultat ist für alle Mitglieder verbindlich.

Artikel 9

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

Geschäfte der Delegiertenversammlung

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- d) Kenntnisnahme Jahresbericht des Instruktors Kurswesen
- e) Kenntnisnahme Jahresbericht des Statthalters
- f) Abnahme der Jahresrechnung
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Festsetzung der Entschädigungen
- i) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- j) Genehmigung des Budgets
- k) Wahlen
 - Vorstand
 - Präsident (Einzelwahl)
 - Rechnungsrevisoren
- l) Kenntnisnahme der Jahresaktivitäten
- m) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- o) Statutenänderungen
- p) Auflösung des Verbandes

Artikel 10

Wahlen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Beim ersten Wahlgang entscheidet das absolute, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. Geheime Abstimmung kann durch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Abstimmung

Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit, hat jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei geheimen Abstimmungen stimmt der Präsident mit.

Artikel 11

Einladung

Die Einladung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt erhalten die Mitglieder auch das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung.

Artikel 12

Anträge

Anträge an die Delegiertenversammlung müssen 20 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form beim Präsidenten vorliegen.

Artikel 13

Jede politische Gemeinde des Bezirkes Dielsdorf hat Anrecht auf folgende Stimmrechte:

Stimm- rechte (Delegierte)

Pro politische Gemeinde, unabhängig der Einwohnerzahl	2 Stimmberechtigte
Zusätzlich: 999 Einwohner	1 Stimmberechtigter
von 1000 bis 2999 Einwohner	2 Stimmberechtigte
von 3000 bis 4999 Einwohner	3 Stimmberechtigte
von 5000 bis 7999 Einwohner	4 Stimmberechtigte
über 8000 Einwohner	6 Stimmberechtigte

Für die Festsetzung der Anzahl Stimmberechtigten ist die Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden gemäss Statistischem Amt des Kantons Zürich per 31. Dezember des Vorjahres massgebend.

Betriebsfeuerwehren	2 Stimmberechtigte
Einzelmitglied	ohne Stimm- und Wahlrecht
Ehrenmitglieder	1 Stimmrecht
Vorstandsmitglieder	1 Stimmrecht

Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Delegierte aufgeführt werden.

Artikel 14

Gäste

Weitere Angehörige von Stützpunkt-, Orts- und Betriebsfeuerwehren, sowie Gäste können an der Delegiertenversammlung teilnehmen oder dazu eingeladen werden. Sie haben weder Stimm- noch Antragsrecht. Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt.

Artikel 15

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 8-10 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- aus mindestens 3 aktiven FW Offizieren sowie 2 Feuerwehr nahen Personen, 2 Gemeinderäten, Statthalter und Beisitzer die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Aus diesem Kreise wählt die Delegiertenversammlung einen Präsidenten. Unter dessen Leitung konstituiert sich der übrige Vorstand selber und besteht aus Vizepräsident, Sekretär, Rechnungsführer und 1 Beisitzer
- aus 2 amtierenden Gemeinderäten- oder präsidenten die auf Antrag des Bezirks-Gemeindepräsidentenverbandes durch die Delegiertenversammlung gewählt werden
- aus dem amtierenden Statthalter
- aus einem aktiven Instruktor, der das Kurswesen im Bezirk Dielsdorf leitet
- aus dem Leiter der Jugendfeuerwehr des Bezirkes Dielsdorf

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Der Turnus für die Erneuerungswahlen ist mit demjenigen der Gemeindebehörden identisch. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Aktive Feuerwehrinstruktoren des Bezirkes Dielsdorf sowie weitere Personen können zu Sitzungen eingeladen werden.

Artikel 16

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

Aufgaben / Befugnisse

- a) Vertretung des Verbandes nach aussen
- b) Ausführung der Verbandsbeschlüsse
- c) Geschäfts- und Rechnungsführung
- d) Aufnahme von Einzelmitgliedern
- e) Antragstellung an die Delegiertenversammlung betreffend Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Die unter Artikel 2 aufgeführten Aufgaben
- g) Vorbereitung und Durchführung von Vorstandssitzungen, die durch den Präsidenten geleitet werden
- h) Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlungen gemäss Statuten
- i) Erledigung sämtlicher Geschäfte die nicht der Delegiertenversammlung übertragen sind
- j) Der Präsident ist Vorstandsmitglied im Kantonalen Feuerwehrverband Zürich
- k) Der Sekretär erledigt die Korrespondenz, führt Protokoll und ist für die Archivierung der Akten zuständig
- l) Der Rechnungsführer leitet das gesamte Finanzwesen und verwaltet das Verbandsvermögen
- m) Der Instruktor erstellt das Jahresprogramm und koordiniert die Spezialübungen für Kader und Spezialisten auf Stufe Bezirk
- n) Die Gemeinderäte stellen in politischen Fragen die Verbindung zwischen dem Gemeindepräsidentenverband und dem Feuerwehrverband des Bezirkes Dielsdorf sicher

Artikel 17

Unterschriftsberechtigung

Rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien führen der Präsident und der Sekretär.

Artikel 18

Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Der Turnus für die Erneuerungswahlen ist mit demjenigen der Gemeindebehörden identisch. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Artikel 19

Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und das Budget. Sie erstatten der Delegiertenversammlung Bericht und stellen Antrag.

Artikel 20

Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus Beiträgen, Einnahmen aus Aktivitäten sowie aus Zuwendungen.

Artikel 21

Beiträge

Die Beiträge werden wie folgt errechnet und jährlich erhoben:

- a) Politische Gemeinden, Grundbeitrag
unabhängig ihrer Beitrag pro Einwohner
Feuerwehrorganisationsform
- b) Betriebsfeuerwehren Pauschalbeitrag
- c) Einzelmitglieder Verbandsbeitrag

Artikel 22

Festsetzung der Beiträge

Die Höhe der Beiträge werden auf Antrag des Vorstandes an der Delegiertenversammlung festgelegt.

Der Verband haftet nur mit seinem Vermögen. Das Verbandsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 23

Entschädigungen

Vorstandsmitglieder erhalten Sitzungsgelder sowie Funktionsentschädigungen gemäss Artikel 16. Der Tarif ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Artikel 24

Meldepflicht

Die Mitglieder (Stützpunkt-, Orts- und Betriebsfeuerwehren) verpflichten sich:

- a) dem Statthalteramt die Jahresprogramme bis zum 31. Dezember für das folgende Jahr zuzustellen
- b) Einsatzrapporte innert 10 Tagen dem Statthalter zuzustellen
- c) sicherzustellen, dass angemeldete Teilnehmer die entsprechenden Kurse besuchen
- d) sicherzustellen, dass Ausrüstung und Material der Kursteilnehmer der Einladung entsprechen
- e) sicherzustellen, dass Kursabmeldungen schriftlich und vor Kursbeginn dem Kursverantwortlichen oder dem Präsidenten vorliegen

Artikel 25

Statutenrevision

Eine Statutenrevision erfolgt:

- a) auf Antrag des Vorstandes
- b) auf Beschluss der Delegiertenversammlung mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

Der Vorstand bereitet Statutenänderungen/Revisionen vor. Er unterbreitet diese der Delegiertenversammlung zur Genehmigung.

Artikel 26

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur die Delegiertenversammlung bestimmen. Sie bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle einer Auflösung ist das Verbandsvermögen beim Statthalteramt Dielsdorf zu deponieren. Es soll der Gründung eines neuen Bezirks-Feuerwehrverbandes dienen.

Artikel 27

Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung sofort in Kraft.

Die Statuten vom 12.01.1996 sowie alle seither gefassten Änderungen und Ergänzungen werden damit aufgehoben.

Niederhasli/Rümlang, 20.01.2012

BEZIRKS-FEUERWEHRVERBAND DIELSDORF

Christian Meier

Rosita Buchli

Präsident

Sekretärin